



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 495/08

vom

5. Dezember 2008

in der Strafsache

gegen

wegen Raubes mit Todesfolge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 5. Dezember 2008 gemäß §§ 44 ff., 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

1. Der Antrag des Angeklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 27. Mai 2008 zu gewähren, wird auf seine Kosten als unbegründet verworfen.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen dessen Zulässigkeit bereits Bedenken bestehen, ist jedenfalls unbegründet, denn der Beschwerdeführer hat auf die Einlegung von Rechtsmitteln gemäß § 302 StPO wirksam verzichtet. Er wurde im Anschluss an die Verkündung des auf einer mit seiner Zustimmung zustande gekommenen Absprache beruhenden Urteils vom Vorsitzenden qualifiziert belehrt. Nach Rücksprache mit seinem Verteidiger hat er sodann auf die Einlegung von Rechtsmitteln ausdrücklich verzichtet. Die Unwirksamkeit dieser Erklärung ist weder in dem Wiedereinsetzungsantrag dargelegt noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich. Soweit mit dem Antrag vorgetragen wird, der Angeklagte sei "überfordert" gewesen, ist damit eine zur Unwirk-

samkeit des Verzichts führende Einschränkung der Verhandlungsfähigkeit nicht behauptet. Anhaltspunkte für einen unzulässigen Zwang bei Abgabe der Verzichtserklärung sind nicht gegeben.

2 2. Die Revision war daher gemäß § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig zu verwerfen.

3 3. Der Senat merkt an:

4 Anklage und Eröffnungsbeschluss legten den Angeklagten einen gemeinschaftlich begangenen Mord zur Last. Das Landgericht hat in der Hauptverhandlung Anlass gesehen, einen rechtlichen Hinweis auf die Möglichkeit des Vorliegens weiterer Mordmerkmale zu erteilen.

5 Nach den Feststellungen der Urteilsgründe war den Angeklagten bewusst, dass das von ihnen zur Durchführung des Raubs gefesselte und geknebelte Tatopfer ersticken konnte; "dies war ihnen aber gleichgültig, da sie sich einen zeitlichen Vorsprung verschaffen wollten" (UA S. 7).

6 Die Verurteilung nur wegen Raubs mit Todesfolge, bei fahrlässiger Verursachung des Todes, ist unverständlich und offensichtlich rechtsfehlerhaft. Sie beruht auf einer Verfahrensabsprache, deren Inhalt der Vorsitzende nach dem Protokoll der Hauptverhandlung wie folgt dargestellt hat:

"Vor Beginn der Hauptverhandlung fand ein Gespräch über eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens statt.

Dies mag überraschen. Gleichwohl war dies bereits zu Beginn des Verfahrens angezeigt, weil die Aktenlage eine solche Vorgehensweise aufdrängte, dies im Hinblick auf die geständigen Einlassungen beider Angeklagter.

Unter Berücksichtigung dessen konnte zwischen allen Verfahrensbeteiligten und der Kammer die gebotene zügige Beendigung des Verfahrens ins Auge gefasst werden im Falle einer Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe gegen beide Angeklagte in Höhe von höchstens 12 Jahren und einer Unterbringung nach § 64 StGB, dies unter der Voraussetzung, dass sich beide Angeklagte des mittäter-schaftlich begangenen Raubes mit Todesfolge gem. § 249, 250, 251 StGB schuldig gemacht haben."

7 Im Anschluss an diese Erklärung des Vorsitzenden ließen die Angeklag-
ten erklären:

"Wir sind mit einer solchen Vorgehensweise einverstanden. Das Ur-
teil ist schmerzhaft für uns, aber als Sühne für das von uns began-
gene Unrecht in dieser Höhe angemessen."

8 Der Schuldspruch und der Rechtsfolgenausspruch von zwölf Jahren
Freiheitsstrafe entsprachen den übereinstimmenden Anträgen von Staatsan-
waltschaft, Verteidigern und Nebenklägervorteiler.

9 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine
Absprache, die auf einen "Vergleich" über den Schuldspruch gerichtet ist,
rechtswidrig und unzulässig (vgl. BGHSt 43, 195, 204; 50, 40, 50; BGH, Urt.
vom 16. Juni 2005 - 3 StR 338/04, bei Becker NSTZ-RR 2007, 2).

10 Eine im Einverständnis der Beteiligten getroffene Vereinbarung über die
Verfahrenserledigung darf sich weder über das auch verfassungsrechtliche Ge-
bot der umfassenden Wahrheitsermittlung noch über das Gebot gerechten Stra-
fens hinwegsetzen. Geschieht dies - ggf. unter gleichfalls unzulässiger informel-
ler Verabredung eines Rechtsmittelverzichts - gleichwohl, so sind solche Er-

gebnisse der Erfüllung der rechtsstaatlichen Aufgaben gleichmäßiger und gerechter Strafverfolgung abträglich und geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafjustiz zu erschüttern.

- 11 Vorliegend war nicht ersichtlich, welche Anliegen der Verfahrensökonomie es in dem tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall hätten nahelegen können, die zitierte Vereinbarung zu treffen. Die Einholung und Protokollierung von Erklärungen zum Rechtsmittelverzicht durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, die Nebenklagevertreterin, die Angeklagten und ihre Verteidiger war nicht nahe liegend.

Rissing-van Saan

Fischer

Roggenbuck

Cierniak

Schmitt